

# RS OGH 1983/3/23 3Ob530/83, 6ob723/87, 2Ob239/09z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1983

## Norm

ABGB §181 Abs3

## Rechtssatz

Ein zustimmungsberechtigter Elternteil wird auch dann keine gerechtfertigten Gründe für seine Weigerung haben, wenn er ohne gröbliche Verletzung einer gesetzlichen Pflicht - etwa weil ihm solche Rechte und Pflichten nicht zustehen - durch ein ihm vorwerfbares Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/83  
Entscheidungstext OGH 23.03.1983 3 Ob 530/83  
Veröff: EvBl 1983/125 S 464
- 6 ob 723/87  
Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 ob 723/87  
Vgl auch
- 2 Ob 239/09z  
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 239/09z  
Auch; Beisatz: Die Pflichtvergessenheit oder Gleichgültigkeit des Elternteils kann die Verweigerung der Zustimmung zur Adoption als missbräuchlich erscheinen lassen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0048906

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)